

# Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat informiert im Folgenden über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Berichtsjahr und über die durch ihn wahrgenommenen Aufgaben.

In 2020 hat sich der Aufsichtsrat mit der Lage und den zukünftigen Aussichten des Unternehmens sowie den ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben befasst. Dabei hat der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig über relevante Fragen der Planung und Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage – auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – und des Risikomanagements sowie der Compliance informiert.

In fünf Sitzungen – davon coronabedingt drei Sitzungen als virtuelle Konferenzen – sowie durch regelmäßige, zeitnahe und umfassende, den Vorgaben von § 90 Aktiengesetz (AktG) entsprechende schriftliche und mündliche Berichte des Vorstands hat sich der Aufsichtsrat während des Geschäftsjahres von der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugt. An den fünf Sitzungen des Jahres 2020 haben jeweils alle Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen.

Die Aufsichtsratsvorsitzende hat zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt gehalten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

Die dem Aufsichtsrat vom Vorstand vorgelegten Quartalsberichte und Ergebnisprognosen, mit denen insbesondere über die Entwicklung und Lage der Gesellschaft sowie über alle wesentlichen Ereignisse, Risiken und Geschäftsführungsmaßnahmen berichtet wurde, sind in den Aufsichtsratssitzungen eingehend erörtert worden. Über alle Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, wurde in den Aufsichtsratssitzungen vor entsprechender Beschlussfassung ausführlich beraten. Soweit Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats unterlagen, hat der Vorstand die Zustimmung des

Aufsichtsrats eingeholt. Art und Umfang der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat sowie auch die Erörterung weitergehender Fragen haben dem Aufsichtsrat keinen Anlass gegeben, die Bücher und Schriften der Gesellschaft gemäß § 111 Abs. 2 AktG einzusehen und zu prüfen.

Auf der Grundlage der in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegten Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, hat der Aufsichtsrat auch die Einhaltung der aktienrechtlichen Bestimmungen der §§ 111a ff. AktG für Geschäfte mit nahestehenden Personen überwacht. Geschäfte mit nahestehenden Personen i. S. v. § 111a AktG sind im Geschäftsjahr 2020 nicht getätigt worden.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen i.S.d. Empfehlung D.12 des Deutschen Corporate Governance Kodex haben sich im Geschäftsjahr 2020 bei Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht als erforderlich erwiesen.

Der Aufsichtsrat hat, soweit zweckmäßig, regelmäßig auch ohne den Vorstand getagt.

Der Aufsichtsrat ist von der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr ebenso überzeugt, wie von dem Umstand, dass die durch den Vorstand installierten Risikomanagement- und Überwachungssysteme geeignete Maßnahmen darstellen, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Insoweit hat der Aufsichtsrat keinen Anlass für Beanstandungen gesehen.

Schließlich hat der Aufsichtsrat auch die Wahrung der eigenen Compliance überwacht.

## Schwerpunkte des Berichtsjahres

Im Geschäftsjahr 2020 hat sich der Aufsichtsrat ausführlich mit den wesentlichen Geschäftsvorgängen befasst. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der energie- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen bezogen sich die Beratungen und Beschlüsse insbesondere auf die wirtschaftliche Entwicklung in 2020, auf die Wirtschaftsplanung 2021 und auf Investitionen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens.

Weitere Schwerpunkte der Aufsichtsratsstätigkeit waren die Teilnahme der Gesellschaft am Ausschreibungsverfahren für KWK-Anlagen gemäß KWKG i.V.m. KWKAusV, die Sicherstellung einer kosteneffizienten Brennstoffversorgung sowie die Behandlung von vertrieblichen Aktivitäten zur Gewinnung neuer Kunden.

In seiner Sitzung am 19. März 2020 hat sich der Aufsichtsrat mit der vom Vorstand vorgelegten Erklärung zur Unternehmensführung und dem Bericht zur Corporate Governance sowie dem darin enthaltenen «Diversity-Bericht» zustimmend befasst.

In derselben Sitzung hat der Aufsichtsrat die vom Vorstand vorgestellte Strategie 2025 mit den darin beschriebenen Maßnahmen zum Kohleausstieg, zur Einhaltung der Umweltkennziffern und zum Erhalt der Versorgungssicherheit kritisch geprüft und den Vorschlägen nach ausführlicher Diskussion grundsätzlich zugestimmt.

Ebenfalls in der Sitzung am 19. März 2020 hat der Aufsichtsrat das Angebot der Firma des früheren Vorstands, Herrn Rheinfeld, über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Strategie 2025 geprüft und nach eingehender Diskussion die Annahme des Angebots beschlossen.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 19. März 2020 eingehend über die Teilnahme von FHW am Ausschreibungsverfahren zur Erlangung einer KWK-Vergütung nach dem KWKG zustimmend beraten.

Ebenfalls in der Sitzung vom 19. März 2020 hat sich der Aufsichtsrat eingehend mit der Neufassung des § 15 Abs. 2 Satz 1 der Satzung beschäftigt. Die Neufassung betrifft den Nachweis des Aktienbesitzes der Aktionäre und war in Folge des aufgrund von ARUG II geänderten § 67c Abs. 3 AktG notwendig geworden.

In der außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats am 16. April 2020 hat sich der Aufsichtsrat eingehend mit dem Inhalt und den Folgen des am 28. März 2020 in Kraft getretenen «Covid-19-Pandemie-Gesetz» beschäftigt und nach ausführlicher Beratung die Auszahlung eines Abschlags auf die Dividende für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft im ersten Quartal 2020 war ein wesentlicher Punkt der Aufsichtsratssitzung am 18. Juni 2020.

In der Sitzung am 24. September 2020 beschäftigte sich der Aufsichtsrat intensiv mit der vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2021; diese wurde nach eingehender Prüfung und Beratung in der Aufsichtsratssitzung genehmigt. Der Wirtschaftsplan für 2021 enthält neu genehmigte Investitionen in Höhe von rund 7,2 Mio. € für Ersatzinvestitionen und Erweiterungen im Erzeugungspark sowie 3,9 Mio. € für Netzerweiterungen, Verdichtungsmaßnahmen sowie sonstige Investitionen. Die mittelfristige Unternehmensplanung 2021 bis 2023 wurde in der gleichen Sitzung ausführlich besprochen und zur Kenntnis genommen.

Die Wärmeproduktion des FHW beruht auf dem Einsatz der Brennstoffe Erdgas, Steinkohle, Holzpellets, Biomethan und Heizöl.

In der Sitzung am 24. September 2020 wurde nach eingehender Diskussion und Prüfung der Angemessenheit der Preise dem Abschluss von drei Lieferverträgen für Holzpellets sowie einem Liefervertrag für Kohle zugestimmt.

In seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat der Veröffentlichung der vom Vorstand vorgelegten Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex zugestimmt.

Ebenfalls in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat nach eingehender Beratung die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2021 beschlossen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Sitzung vom 10. Dezember 2020 war die Beratung des Aufsichtsrats zum Stand und den nächsten Schritten für den bis 2025 geplanten Kohleausstieg von FHW.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat auch im Geschäftsjahr 2020 keine Ausschüsse gebildet.

Im Berichtszeitraum sind Interessenkonflikte im Aufsichtsrat nicht aufgetreten.

### Deutscher Corporate Governance Kodex

Auch für das Geschäftsjahr 2020 hat die Gesellschaft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einigen Ausnahmen anerkannt und dazu haben Aufsichtsrat und Vorstand in enger Zusammenarbeit eine gemeinsame Entsprechenserklärung verfasst, in der sie die aufgrund der Größe der Gesellschaft sachgerechten Abweichungen formuliert und begründet haben. Die gemeinsame Erklärung wurde in der Sitzung am 10. Dezember 2020 erörtert, vereinbart und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Des Weiteren verweist der Aufsichtsrat auf den Inhalt des gemeinsam mit dem Vorstand erstellten und veröffentlichten Berichts zur Unternehmensführung und zur Corporate Governance.

### Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht sind von der als Abschlussprüfer gewählten Ernst & Young GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Bilanzsitzung am 25. März 2021, an der die verantwortlichen Abschlussprüfer persönlich teilnahmen, von dem Ergebnis der Prüfung zustimmend Kenntnis genommen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat selbst vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses, des Berichts zur Lage des Unternehmens sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung sind Einwendungen nicht zu erheben.

Der Aufsichtsrat billigt den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss, der damit festgestellt ist und schließt sich dem Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns an.

Der vom Vorstand gemäß § 312 AktG über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellte Bericht schließt mit der Erklärung:

«Die Fernheizwerk Neukölln AG erhielt nach den Umständen, die dem Vorstand zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, bei jedem aufgeführten Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung. Berichtspflichtige Maßnahmen wurden weder getroffen noch unterlassen.»

Der Abschlussprüfer hat den Abhängigkeitsbericht mit dem Ergebnis geprüft, dass Einwendungen gegen die Richtigkeit der in dem Bericht enthaltenen Angaben nicht zu erheben sind und der Bericht den Vorschriften des § 312 AktG und den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entspricht.

Der Abschlussprüfer hat den Bericht mit dem folgenden Bestätigungsvermerk versehen:

«Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war oder Nachteile ausgeglichen worden sind,
3. bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.»

Der Aufsichtsrat hat von dem Ergebnis dieser Prüfung zustimmend Kenntnis genommen und erhebt aufgrund seiner eigenen Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gegen die im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen enthaltene Schlussklärung des Vorstands keine Einwendungen.

### Veränderungen bei den Organen der Gesellschaft

Im Jahr 2020 hat es keine personellen Wechsel im Aufsichtsrat gegeben.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist in dem Geschäftsbericht 2020 gesondert in Kapitel I dargestellt, ebenso die Mandate von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien anderer Unternehmen, die im Kapitel IX des Geschäftsberichts zu finden sind.

Dem Vorstand, dem Betriebsrat sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dankt der Aufsichtsrat für die geleistete Arbeit.

Berlin, den 25. März 2021

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Dr. Tanja Wielgoß  
Vorsitzende des Aufsichtsrats